

1. Besondere Bedingungen

- a) Folgende Papiere hat **jeder bei der Ausübung des Angelsportes bei sich zu führen** und auf Verlangen den berechtigten Personen (Fischereiaufsehern u. Mitgliedern) vorzuzeigen:
- *Mitgliedsausweis
 - Fischereischein / Personalausweis
 - *Erlaubnisschein
 - Gewässerordnung
- *Bei Nichtvorlage entscheidet der Fischereiaufseher, ob die Papiere, bis zum Nachweis der fehlenden Papiere eingezogen werden.
- b) Um der Kreatur Fisch gerecht werden zu können, gehören folgende Geräte mit ans Wasser: Unterfangkescher, Hakenlöser, scharfes Messer, Betäubungsholz und Messvorrichtung. Fische sind durch kräftigen Schlag mit dem Betäubungsholz zwischen Augenhinterrand und Kopfende zu betäuben und mit Durchschnitt der Kiemenarterie hinter dem linken Kiemendeckel und/oder einem Herzstich zu töten.
- c) Der Fischfang darf nur mit folgendem Gerät ausgeübt werden: Flug-, Hand- und Grundangel und Pödder.
- d) Es darf grundsätzlich höchstens mit 3 Ruten mit je einem Haken geangelt werden; in der Jugendgruppe höchstens mit 2 Ruten.
- e) Maßige verwertbare Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden.
- f) Gezieltes Catch & Release ist in Niedersachsen gesetzlich verboten.
- g) Den Fischereiaufsehern ist der Fang auf Verlangen vorzuzeigen.
- h) Während der **Hechtschonzeit (01. 01. bis 30. 04.)** sind in den stehenden Gewässern, Raubfischköder größer als 5 cm und das gezielte Fischen auf Hecht untersagt.
- i) Grundsätzlich dürfen nur tote Köderfische verwendet werden.
- j) Für Flurschäden ist jeder selbst haftbar.
- k) In den Fließgewässern Luhe, Ilmenau und Seeve darf während der Forellenschonzeit (15.10. bis 15.03.) nicht geblinkert werden.
- l) Das gezielte haken von Fischen ist verboten! An der Oberfläche schwimmende Fische dürfen nicht direkt angeworfen werden.

- m) Spinn- und Flugangeln ist an **allen Gewässern** grundsätzlich nur 25 Meter vor oder hinter einem anderen Angler gestattet.
- n) Die Ruten haben sich in Griffnähe des Anglers zu befinden und sind auch bei kurzfristigem Verlassen des Angelplatzes aus dem Wasser zu nehmen. Unbeaufsichtigte Geräte werden von der Fischereiaufsicht eingezogen.
- o) Fanglisten sind für **alle Gewässer** laufend zu führen. Jede Begehung ist vor dem Angeln einzutragen. Fischarten, die einer Fangbegrenzung unterliegen, müssen sofort eingetragen werden.
- p) Köderfischsenken dürfen höchstens 1 qm groß sein. Die mit der Senke gefangenen maßigen Fische müssen sofort zurückgesetzt werden.
- q) Grundsätzlich dürfen Fische nicht gehältert werden.
- r) Die Schnurstärke ist der Fischart und dem Gewässer anzupassen. Kopfruten sind nur in stehenden Gewässern zum Köderfischfang erlaubt.
- s) Geringfügiges Anfüttern **während** des Angelns ist erlaubt (1 Liter nass incl. aller Beimengungen). Gefärbtes Futter ist grundsätzlich verboten. **Anfüttern ohne zu angeln**, ist unzulässig. Es dürfen keine Plätze am Wasser reserviert werden.
- t) In unseren **stehenden Gewässern** sind Wasserfahrzeuge (SUB, Bellyboat, Surfbrett, etc.) verboten.
- u) Der Angelbereich ist höchstens bis auf die Gewässermite zu beschränken.
- v) Das Wattfischen in den Salmoniden-Strecken ist in der Zeit vom 01. 01. bis 15. 05. untersagt.
- w. Bei Notwendigkeit ist eine Outdoor-Toilette, Eimer o.ä. zu nutzen.
- x. Der Angelplatz ist zweckmäßig und nicht „campingplatzmäßig“ einzurichten. D.h. keine übergroßen Zelte, keine Campingmöbel, Sonnenliegen und ähnliches. Zelte dienen lediglich als Wetterschutz beim Angeln. Campen ist nur auf ausgewiesenen Campingplätzen erlaubt.

2. Fangbegrenzungen

Salmoniden:

Monatlich aus allen Gewässern maximal 40 Stück, davon:

Aus **stehenden Gewässern** höchstens

- täglich 3 Stück, monatlich 10 Stück.

Aus **allen Fließgewässern** höchstens

- täglich 5 Stück, wöchentlich 10 Stück,
(davon 1 Lachs und 1 Meerforelle o d e r 2 Meerforellen),

Aus dem **Ilmenaukanal**

- pro Tag 2 Stück, im Monat 4 Stück.

Achtung!

Es dürfen aus der **Luhe, Ilmenau** und aus der **Seeve** pro **Saison**

nur 10 Meerforellen und 1 Lachs

gefangen werden.

Regenbogenforelle / Saibling:

Regenbogenforellen / Saiblinge unterliegen in unseren **stehenden Gewässern** der **Fangbegrenzung**, aber **keiner Schonzeit**.

Karpfen:

Pro Tag dürfen 2, im Monat höchstens 4 Karpfen geangelt werden.

Schleien:

Pro Monat dürfen höchstens 10 Schleien geangelt werden, egal, ob an einem oder an mehreren Tagen.
Aus dem Ilmenaukanal jedoch höchstens 6 pro Tag.

Raubfische:

Pro Tag (Hecht, Zander) höchstens ein maßiger Fisch, außer aus Luhe, Elbe und Stöckter Hafen.

Ilmenau: Pro Tag 2, im Monat (zusammen) höchstens 4.

3. Mindestmaße und Schonzeiten

Stand 04 / 2022

Fischart	Mindestmaße an allen Gewässern	Schonzeiten Fließgewässer
Aal	45 cm	
Äsche	30 cm	01. 01. bis 15. 05.
Bachforelle	28 cm	15. 10. bis 15. 03.
Saibling	28 cm	15. 10. bis 15. 03.
Butt	25 cm	
Flusskrebs	11 cm	01. 11. bis 30. 06.
Graskarpfen		Ganzjährig
Hecht	50 cm	01. 01. bis 30. 04.
Karpfen alle Arten außer Graskarpfen	40 cm	
Lachs	50 cm	15. 10. bis 15. 03.
Meerforelle	50 cm	15. 10. bis 15. 03.
Nase	25 cm	
Quappe	35 cm	
Rapfen	40 cm	
Regenbogenforelle	28 cm	
Schleien	27 cm	
Wels	50 cm	
Zander	50 cm	01. 01. bis 30. 04.
Achtung!		
In der Strecke Elbe I geänderte Schonzeiten und Mindestmaße!		
Aal	45 cm	
Barbe	40 cm	
Quappe	40 cm	
Zander	50 cm	01. 01. bis 15. 05.
In der Strecke Elbe III geänderte Mindestmaße!		
Aal	45 cm	
Karpfen	40 cm	
Schleien	27 cm	

Binnenfischereiordnung § 2

- (1) Es ist **verboten**, Fische folgender Arten zu fangen:

Bachneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Groppe (Mühlkoppe), Lachs, Meerforelle, Meerneunauge, Nase, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Stör.

- (2) Lachse, Meerforellen, Nasen, Rapfen und Störe dürfen in Gewässern, in denen sie als Besatz eingebracht sind, gefangen werden. Außer den vorgenannten Arten dürfen auch Aale, Äschen, Forellen, Barben, Hechte, Karpfen, Quappen, Zander und Flusskrebse **nicht als Fischköder** verwendet werden.

Schonbezirke im Bereich der Luhe

- (a) **Wehranlage Mühle Winsen:**

Von 60 m oberhalb der Wehrkrone des Hauptwehres (Fußgängerbrücke) bis ca. 300 m unterhalb der Wehrkrone des Hauptwehres bis zur rechtsseitigen Einmündung der Mühlenluhe.

- (b) **Wehranlage Luhdorf:**

Von 50 m oberhalb des Wehres (E-Werk) bis zur Grenze des Flurstücks 70/12 der Flur 3 in der Gemarkung Luhdorf am rechten Luheufer ca. 65 m unterhalb des Wehres.

Schonbezirk im Bereich der Seeve

Wehranlage in Maschen:

Von 50 m oberhalb bis 70 m unterhalb des Wehres.

Schonbezirk im Bereich Ilmenau

Fahrenholzer Schleuse:

Von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb der Schleuse.

4. Jugendgruppe

- a) Jugendliche ohne Fischerprüfung dürfen nur in Begleitung einer geeigneten Person mit Fischerprüfung unter Aufsicht angeln.
- w) Jugendliche dürfen in allen Vereinsgewässern grundsätzlich nur mit zwei Ruten angeln.
- x) Unbegleitet Spinnfischen darf nur, wer die Fischerprüfung bestanden hat.
- y) Mitglieder der Jugendgruppe machen eigene Hegeaktionen.

5. Gewässerhege und -pflege

Die Gewässer sind unsere Visitenkarte. Ihre Reinhaltung ist Angelegenheit eines jeden Vereinsmitgliedes.

- a) Jedes Vereinsmitglied **ist verpflichtet**, bei Bedarf an 3 halben Tagen im Jahr, Arbeiten zur Hege und Pflege unserer Gewässer zu leisten. Wer nach Aufforderung aus den unterschiedlichsten Gründen nicht an Hegearbeiten teilnehmen kann, hat unaufgefordert einen Hegebeitrag von 30 € zu zahlen. Mit Bekanntgabe der Hegetermine im Veranstaltungskalender wird die Aufforderung an den Hege- und Pflegediensten teilzunehmen, erfüllt. Falls Hegetermine aus zwingenden Gründen abgesagt werden müssen, besteht die Möglichkeit an Ersatzterminen seinen Pflegedienst zu leisten. Andernfalls fällt der Hegebeitrag an.
Mitglieder der Jugendgruppe, Rentner und Schwerbehinderte sind von der Hegepflicht befreit (Nachweis vorab erforderlich).
- b) An unseren Gewässern fallen ständig kleinere Arbeiten an, die auf Dauer nicht allein von den Vorstandsmitgliedern geleistet werden können. Dazu gehört unter anderem das Aufsammeln von Unrat in den Wintermonaten, das Anfertigen und Aufstellen von Schildern, das Ausbessern von Stegen, Wegen und Parkplätzen usw. Wer allein oder mit anderen als notwendig anerkannte Vereinsarbeiten selbstständig erledigt, meldet dies dem 1. Vorsitzenden oder dem 1. Gewässerwart.

- c) Wer Plastiktüten, Flaschen, Wurmdosen u. ä. am Angelplatz zurücklässt, zahlt ein Bußgeld an den Verein. Zigarettenkippen (Nikotin) und Fischeingeweide gehören nicht ins Wasser.Grundsätzlich darf jedes Vereinsmitglied, das sich ausweist, jeden Angler kontrollieren. Bei Verdacht auf Schwarzfischerei oder bei Umweltverschmutzung macht sich **mitverantwortlich, wer nicht kontrolliert.**
- d) Das Aussetzen von Fischen in Vereinsgewässer ist nur nach vorheriger Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder eines Gewässerwartes erlaubt.
- e) Um bei **Gewässerverunreinigungen** und **Fischsterben** die Schäden für Gewässer, Umwelt und Fischbestand abzuwehren oder gering zu halten, muss sofort energisch gehandelt werden.
Öl oder ölhaltige Schadstoffe sind leicht zu erkennen, da sie auf der Oberfläche schwimmen. Chemikalien, Gülle, Silosickersaft und ähnliches führen ca. 500 bis 1000 Meter stromab zu Fischsterben infolge eintretender Sauerstoffzehrung. Sauerstoffmangel ist daran zu erkennen, dass die Fische an der Wasseroberfläche nach Luft schnappen. Da bei Fischsterben die Beweisführung dem Fischereiberechtigten obliegt, muss jedes Vereinsmitglied, das Anzeichen von Fischsterben bemerkt, die nötigen Schritte zur Ermittlung der Ursache sofort selbst einleiten.

Sofortmaßnahmen Ans Telefon und melden !

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| 1. Gewässerwart: Willi Dunst | 0174 / 9713446 |
| 2. Gewässerwart: Christian Sell | 04174 / 590760 |
| 3. Gewässerwart: Benjamin Büsselmann | 0175 / 9295794 |

(Bei nichterreichen der vorherigen Personen)
Sven Sieroux: 0172/9510444

Melden:

Wo?

Was ist passiert?

Wann bemerkt / passiert?

Besonderheiten? Hinweis auf Ursachen.

Treffpunkt vereinbaren.

Warten bis jemand kommt und dir die Verantwortung abnimmt.

Wenn du keine der auf Seite 8 genannten Personen erreichen kannst bzw. keiner vom Vereinsvorstand sofort verantwortlich eingreifen kann, **dann handelst du wie folgt:**

Polizei anrufen: Telefon 04171 - 7960 oder Notruf 110

Gleichzeitig bittest du die Polizei, die Feuerwehr zu alarmieren (Ölsperre, Wasserumwälzung). Statt der Polizei kann man auch die **Einsatzleitung des Landkreises Harburg** anrufen: Telefon **112** oder **04171 - 6930**

Anschließend versuchst du weiterhin den Vorstand zu erreichen.

Gewässer, Gewässerteile oder –strecken

1. Fließgewässer

- a) **Luhe bei Putensen:** Flugangelstrecke
- b) **Luhe Luhdorf – Winsen: (Luhestrecke 6)** ist Austausch mit FSV „Elbe“ Hamburg, siehe hierzu die besonderen Hinweise auf Seite 11. **Beschränkung auf 10 Begehungen im Monat**
- c) **Luhe Winsen – Mündung (6a):** ab Zusammenfluss der Mühlenluhe mit dem Hauptflussbett in Winsen bis zur Mündung. **Beschränkung auf 10 Begehungen im Monat**
Die gesamte Mühlenluhe ist Schongebiet!
- d) **Seeve:** Zu befischen ab 70 m unterhalb der Wehranlage in Maschen bis Mündung in die Elbe, nicht im Bereich des Seevesiels (50 m Abstand ober- und unterhalb). Vom Einlauf des Ashausener Mühlengrabens Flussaufwärts ist die Strecke reine Flug- und Spinnfischstrecke.
- e) **Ilmenau 1: (bei Jastorf)** ungleiche Gewässergrenzen auf den beiden Uferseiten:
obere Grenze links: obere Gemarkungsgrenze, Nassenottorf, Rohrwiesen
obere Grenze rechts: obere Gemarkungsgrenze, Heitbrack, Graben
untere Grenze links: untere Gemarkungsgrenze Jastorf, gegenüber Schützenplatz.
untere Grenze rechts: untere Gemarkungsgrenze, Klein Hesebeck, 50 m nach der Elbeseitenkanal – Brücke.
- Bedingungen:** max. 2 Ruten, 1 Karpfen pro Tag, 6 Salmoniden pro Woche
- f) **Ilmenau 2:** Einlauf Neetzekanal (ca. 300 m unterhalb der Wittorfer Schleuse) bis 50 m oberhalb der Fahrenholzer Schleuse.
- g) **Ilmenau 3:** 50 m unterhalb der Fahrenholzer Schleuse bis zur Pumpstation Laßrönne.
- h) **Ilmenau 4:** Ab Pumpstation Laßrönne bis zur Mündung in die Elbe.
- i) **Elbe I:** linksseitig ab Schwinder Haken bis Drennhäuser Kirche, nur vom Ufer aus, Wasserfahrzeuge sind nicht erlaubt.

- j) **Elbe II:** linksseitig ab BGS in Haue bis zur Einmündung in die Seeve, nur vom Ufer aus, Wasserfahrzeuge sind nicht erlaubt.
- k) **Elbe III:** Vom Seevesiel stromabwärts bis durch Over bis zum Ortsendeschild Over. Wasserfahrzeuge sind nicht erlaubt.
- l) **Elbeseitenkanal:** (Verbandsgewässer mit Kartenausgabe bei Waffen-Wenck)
- m) **Elbe von Artlenburg bis Geesthacht** (Verbandsgewässer mit Kartenausgabe bei Waffen-Wenck)

Besondere Bedingungen für die Luhestrecke 6 des FSV „Elbe“ Hamburg. (Austauschstrecke)

1. Ab 1. 1. 1989 dürfen alle Mitglieder des FSV Hoopte-Winsen, die die Fischerprüfung in ihrem Sportfischerpass/Mitgliedsausweis nachweisen können, die Luhe vom E-Werk in Luhdorf bis zur Mühle in Winsen befischen (Fischschonbezirke sind zu beachten).
2. Es darf nur mit der Flugangel mit handelsüblicher Fliege gefischt werden.
3. Die Flugangelprüfung ist nicht erforderlich.
4. Außerdem ist das Pöddern und aus hegerischen Gründen das Hechtangeln mit totem Köderfisch (ab 15 cm) erlaubt. Spinnfischen ist nicht erlaubt.
5. Das Datum ist vor Beginn des Angelns in die Fangstatistik einzutragen, Hechtangeln mit Zusatz (H), Pöddern mit Zusatz (P).
6. Jeder maßige Fisch ist sofort zu töten und in den Erlaubnisschein unter „Luhe 6“ einzutragen.
7. Der Fang gehört mit zum erlaubten Kontingent (siehe Fangbegrenzung Seite 4)
8. Auf der Austauschstrecke darf kein Wasserfahrzeug benutzt werden.

2. Stehende Gewässer

- a) **Ausschachtung** - **Vereinseigentum** -
Links hinter der Seebrücke; von der Wiesenseite darf nicht gefischt werden.
- b) **Bultteiche 1 und 2** - **Vereinseigentum** -
Rechts der Straße Nettelberg – Borstel, (Der kleine mittlere Teich ist Privateigentum und darf von uns nicht betreten und befischt werden).
- c) **Großes Elbebrack** - **Vereinseigentum** -
Erstes Brack links vor Drage zwischen altem und neuem Elbdeich.
- d) **Hugo-Wobbe-Brack** - **Vereinseigentum** -
In Laßrönne. Achtung, der Parkplatz wird bei Matschwetter gesperrt.
- e) **Kirchenteich** in Drennhausen
- f) **Kiessee Vierhöfen** in Vierhöfen
- g) **Kiesteiche Vierhöfen 1 bis 3** - **Vereinseigentum** -
Die Teiche liegen westlich der Straße zwischen Vierhöfen und Westergellersen.
- h) **Mauerbrack** zwischen Hunden und Drage
- i) **Peter-Voß-Brack**: - **Vereinseigentum** -
Gleich links hinter der Brücke an der Straße nach Drage. Ein kleiner Parkplatz ist vorhanden.
- j) **„Alte Ilmenau“** in Laßrönne
Mündung der alten Ilmenau in den Ilmenau-Kanal (nach dem Schöpfwerk und Deichdurchlass) bis zur Brücke.
- k) **Rehfeldteiche 1 bis 3** - **Vereinseigentum** -
Die Teiche liegen im Wald südlich von Hanstedt am „Süderberg“. Ein Parkplatz ist vor dem Teichgelände vorhanden.

- l) **Schreyn See:** - zu 4/5 Vereinseigentum -
Der See liegt in der Feldmark zwischen Haue und Laßrönne. Zufahrt über den Seebrückenweg. Ein großer Parkplatz ist vorhanden.
- m) **Stöckter Hafen:** Mit erheblichen Einschränkungen
Von den Steganlagen und im Bereich der Steganlagen darf nicht geangelt werden).
- n) **Teichanlage Sahrendorf:** - Vereinseigentum -
Diese Anlage darf nur von Mai bis Oktober befischt werden. Sie dient zur Aufzucht von Besatzfischen für unseren Verein von November bis April jeden Jahres.
- o) **Toppenstedt (Spatzenteich):** - Vereinseigentum -
Der Teich liegt zwischen dem Bahndamm der OHE und dem Aubach. Parkplatz vorhanden.
- p) **Ollsener Teich** bei Hanstedt.
- q) **Ziegelteich** in Scharmbeck im Ziegelholz

HEGEARBEITEN

Der Verein verfügt über umfangreiche gepachtete Fließgewässer und gepachtete oder vereinseigene stehende Gewässer (Aufstellung: UNSERE GEWÄSSER).

Verpflichtung zur Hege

In der Vereinsatzung ist die gesetzliche Verpflichtung des Vereins und auch des einzelnen Vereinsmitglieds zur Hege ausdrücklich erklärt. Jedes Vereinsmitglied hat eine Vereinsatzung.

Umfang der Hegepflicht

In der Gewässerordnung ist der Umfang der Gewässerhege und -pflege aufgeführt. Jedes Vereinsmitglied hat eine Gewässerordnung.

Termine zu den Hegearbeiten

In der Jahresübersicht zu Veranstaltungen und Terminen sind immer das letzte Wochenende im Februar und März und 2 Wochenenden im Oktober für Hegearbeiten angegeben.

Zurzeit geforderte Hegearbeiten und Einladung zu den Hegearbeiten

Für die Einhaltung seiner Hegepflicht ist grundsätzlich jedes Vereinsmitglied selbst verantwortlich. Zu den Hegeterminen, die mit den Veranstaltungsterminen jährlich bekannt gegeben werden, wird eine ausreichende Zahl an Mitgliedern eingeladen. Die Einladung erfolgt mit Versand des Veranstaltungskalenders, unmittelbar vor den Hegearbeiten im Frühjahr. Sie gilt als Einladung an Mitglieder, die Hegepflichtig sind. Wer an Hegearbeiten trotz Hegepflicht nicht teilnimmt, ist verpflichtet den Hegebeitrag zu zahlen. Treffpunkt ist immer um 7.30 Uhr auf dem Vereinsgelände „Ponderosa“ Brückenfeld 2 in Winsen OT Luhdorf.

Wer Hegepflichtig ist, kann sich aus allen 4 Wochenenden (8 Tage) einen Termin zur Erfüllung seiner Pflicht aussuchen und sich in unserer Geschäftsstelle Waffen-Wenck in Winsen Luhe anmelden, damit wir planen können. Falls Hegetermine ausfallen müssen, werden Ersatztermine ermöglicht. Weitere Anmeldemöglichkeiten auf Seite 16.

Gearbeitet wird jeweils am Vormittag bis etwa 13.00 Uhr. Freiwilliges Erscheinen zu Vereinsarbeiten ist immer erwünscht. Wer zu keinem Hegetermin erscheint, erfüllt seine Hegepflicht durch Zahlung des Hegebeitrags von 30,00 €.

Anerkennung der Hegearbeiten

Arbeitsleistungen für den Verein (Hegearbeiten oder andere Arbeitsleistungen) werden mit einem Grünkohlessen anerkannt. Alle, die während des Jahres gearbeitet haben, können an diesem Gemeinschaftsessen teilnehmen und dazu auch ihre Partner/innen mitbringen. Pro Person wird ein Kostenbeitrag von 3,00 EURO erhoben, Getränke sind selbst zu zahlen. Namentlich feste Anmeldungen zum Gemeinschaftsessen mit Zahlung des Kostenbeitrags müssen in unserer Geschäftsstelle, Waffen-Wenck, Marktstraße 18, Winsen (Luhe), abgegeben werden.

Hegebeitragszahlung

Wer innerhalb des Jahres aus den unterschiedlichsten Gründen nicht aktiv teilnehmen konnte, kann seinen Hegebeitrag in Form einer Zahlung von 30,00 EURO erbringen. Dieses sollte unaufgefordert erfolgen. Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt der Einzug mit der nächsten Beitragszahlung.

Befreiung von Hegearbeiten

Mitglieder der Jugendgruppe, fördernde Mitglieder, Rentner und Schwerbeschädigte sind von der Hegepflicht befreit. Ebenso werden dauerhaft erkrankte Mitglieder, denen körperliche Arbeit nicht zugemutet werden kann (ärztl. Attest), und Mitglieder, denen aufgrund der Entfernung ihres Wohnsitzes (z.B. Berlin) eine Teilnahme nicht zugemutet werden kann, von der Hegepflicht befreit.

Fragen zu Hegearbeiten

sind zu richten an den **1. Gewässerwart** oder den **1. Vorsitzenden**.

Allgemeine Bedingungen und Hinweise:

Zu dieser Gewässerordnung ist eine Zusammenstellung von Karten erstellt worden, die Auskunft über die Lage der Gewässer gibt und auf besondere Bedingungen in der Angelerlaubnis hinweist.

An stehenden Gewässern des FSV Hoopte-Winsen e.V. sind grundsätzlich Namensschilder des Gewässers und weitere Hinweise auf den Verein zu finden. Es liegt in der Verantwortung des Anglers, sich sorgfältig zu informieren.

An allen Gewässern sind die entsprechenden Gesetze und Verordnungen (wie z.B. Naturschutzgesetzgebung, Tierschutzgesetzgebung) zu beachten.

Wiesen und gepflügte Äcker dürfen nicht betreten werden. Gatter müssen wieder geschlossen werden. **Das Uferbetretungsrecht gilt nur für Vereinsmitglieder, nicht für Familienangehörige.**

Die Verkehrsregelungen in Landschaftsschutzgebieten sind zu beachten. Das Befahren der Deiche mit Motorfahrzeugen ist nicht erlaubt.

Stinte dürfen mit der Senke gefangen werden. In der Elbe darf ein handelsüblicher Paternoster zum Stintfang benutzt werden.

Das Legen von Reusen und Stellen von Netzen ist Dir als Einzelperson nicht erlaubt. Alle selbstfangenden Fischereigeräte sind nicht erlaubt.

Zelten und Campieren ist an allen Gewässern nicht erlaubt. (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 – NwaldLG - § 27).

Deinen Fang darfst du nicht verkaufen oder eintauschen.

Jedes Mitglied sollte sich der Kameradschaft verpflichtet fühlen und bereitwillig im Vereinsinteresse handeln.

Verstöße gegen die Gewässerordnung führen zum Einzug der Fangerlaubnis. Grobe Verstöße gegen die Gewässerordnung können den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.

Diese Gewässerordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Juni 1977 verabschiedet und trat am

1. Januar 1978 in Kraft.

7. Auflage

Winsen (Luhe), Mai 2022



Nejla Forsthuber

1. Vorsitzende

Kontaktadressen